

RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG

Bekanntmachung
gemäß § 26b BWG
und sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 221a AktG

Gemäß § 4 Abs 7 der Satzung der Raiffeisen Bank International AG hat die Hauptversammlung der Gesellschaft den Vorstand ermächtigt, bis 06.09.2016 das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Emissionsbedingungen einzuziehen; eine teilweise Einziehung von Partizipationskapital einzelner Emissionen oder Tranchen ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist.

Der Vorstand der Raiffeisen Bank International AG hat mit Grundsatzbeschluss vom 13.02.2014, genehmigt durch den Aufsichtsrat am 13.02.2014, beschlossen, von der Ermächtigung gemäß § 4 Abs 7 der Satzung der Gesellschaft Gebrauch zu machen und das gesamte ausstehende Partizipationskapital der Gesellschaft („Partizipationskapital 2008/2009“), ISIN AT0000A0DF21, ISIN AT0000A0DF39, ISIN AT0000A0DF47, ISIN AT0000A0D8V0, ISIN AT0000A0D8W8, ISIN AT0000A0D8X6, ISIN AT0000A0D8Y4, ISIN AT0000A0D8Z1, ISIN AT0000A0D907, ISIN AT0000A0D915, das sind 2.500.000 Stück im Nominale von EUR 1.000,--, sohin insgesamt EUR 2.500.000.000 in Anwendung der §§ 102a Bankwesengesetz (BWG) iVm 2 Abs 3 Umwandlungsgesetz (UmwG) (sinngemäß), voraussichtlich am 15.03.2014 einzuziehen.

Der diesbezügliche Entwurf des Einziehungsplans wurde durch den Aufsichtsrat geprüft und wird in sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 221a Aktiengesetz (AktG) am 13.02.2014 beim zuständigen Handelsgericht Wien, Firmenbuch, eingereicht.

Für den Zeitraum ab 13.02.2014 bis zur endgültigen Beschlussfassung über die Einziehung des Partizipationskapitals 2008/2009 durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft, die frühestens nach Ablauf von einem Monat ab der Veröffentlichung erfolgt, liegen am Sitz der Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, gemäß § 221a AktG (sinngemäß) folgende Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Einsicht der Aktionäre und der Berechtigten aus Partizipationskapital auf:

- a) der Entwurf des Einziehungsplans des Vorstands der Gesellschaft,
- b) der vom Vorstand der Gesellschaft erstellte Bericht gemäß § 220a AktG (sinngemäß),
- c) der Prüfungsbericht von PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als gerichtlich bestelltem Einziehungsprüfer in sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220b AktG,
- d) der Bericht des Aufsichtsrats der Gesellschaft zur Prüfung der Einziehung von Partizipationskapital gemäß § 220c AktG (sinngemäß),
- e) die Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie die Corporate Governance-Berichte der Gesellschaft jeweils für die letzten drei Geschäftsjahre,

- f) der Zwischenabschluss der Gesellschaft zum 30.09.2013 als Schlussbilanz sowie
- g) der Halbjahresfinanzbericht 2013 der Gesellschaft nach § 87 BörseG.

Die genannten Unterlagen sind zusätzlich ab 13.02.2014, dh zumindest während eines Monats vor der Beschlussfassung über die Einziehung des Partizipationskapitals 2008/2009 durch den Vorstand und den Aufsichtsrat (voraussichtlich am 14.03.2014) auf der Internetseite der Gesellschaft (www.rbinternational.com/ir/partizipationskapital) zugänglich.

Jeder Aktionär der Raiffeisen Bank International AG sowie jeder Berechtigte aus Partizipationskapital der Raiffeisen Bank International AG kann verlangen, dass ihm unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorstehend genannten Unterlagen erteilt wird.

Mit dieser Bekanntmachung entspricht die Raiffeisen Bank International AG ihrer gesetzlichen Verpflichtung in sinngemäßer Anwendung von § 221a AktG, die Aktionäre und Berechtigte aus Partizipationskapital fristgerecht auf ihre Rechte nach § 221a Abs 2 AktG (sinngemäß) hinzuweisen.

Mit der Bekanntmachung der Einziehung gemäß § 26b Abs 6 BWG (voraussichtlich am 15.03.2014) ist das Partizipationskapital eingezogen.

Wien, im Februar 2014

Der Vorstand